



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Wer ist Hase und wer der Igel? Priorität bei der Zulassung von Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Im Immissionsschutzrecht gibt es keine Regelungen, die bestimmen, wie parallele Genehmigungsanträge für Vorhaben zu behandeln sind, deren Realisierung sich vollständig oder teilweise ausschließt. Gerade bei der Zulassung von Windenergieanlagen, die sich bei großzügigem Zuschnitt der Grundstücke in einem Windpark zivilrechtlich zunächst ohne Probleme ohne einen Grundstücksnachbarn realisieren lassen, entstehen häufig Probleme bei der Zulassung, denn die Vorhaben schließen sich aus Gründen der Standsicherheit (Turbulenzen) aus oder es bestehen jedenfalls Schwierigkeiten wegen der Kumulation der Immissionen. Zu diesem Problemkreis liegen zwei aktuelle Entscheidungen – in ganz unterschiedlichen Rechtsschutzkonstellationen – vor, die kurz vorgestellt werden sollen.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg (Beschluss vom 07. Juli 2017 – 2 B 43/17) hatte über den Eilantrag zu entscheiden, den ein Projektierer angestrengt hatte, der im Jahr 2014 einen Vorbescheidsantrag für fünf Windenergieanlagen zur Klärung der raumordnerischen Zulässigkeit und zur Reduzierung der Grenzabstände gestellt hatte. Die Bescheidung verzögerte sich, bis schließlich einem Dritten Ende 2016 der Zulassungsbescheid für fünf Anlagen erteilt wurde. Dagegen wurde Widerspruch und zudem ein gerichtlicher Eilantrag erhoben, der erfolglos blieb.

Das Verwaltungsgericht entwickelt, dass von parallelen, konkurrierenden Anträgen nur gesprochen werden kann, wenn sie denselben Inhalt betreffen. Bei dem Zusammentreffen von Vorbescheids- und Genehmigungsanträgen betreffen die Verfahren nicht denselben Genehmigungsinhalt, wenn das Vorbescheidsverfahren auf die Prüfung von einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt wurde. Selbst einem entscheidungsreifen Vorbescheidsantrag kann gegenüber einem Antrag auf Genehmigung daher keine „Sperrwirkung“ zukommen. Das zeigt, dass der Vorbescheid nur bedingt, wenn er als Standortvorbescheid umfassend planungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen erfasst, zur Sicherung der Vorrangigkeit eines Projekts taugt; aber dann wird man oft auch gleich einen Vollertrag stellen können.

Mit einem Fall echter Konkurrenz hatte sich das Oberverwaltungsgericht Münster (Beschluss vom 20. Juli 2017 – 8 B 396/17) zeitlich kurz darauf auch in einem Eilverfahren eines Wohnnachbarn zu befassen. Hier war für die materielle Bewertung der Zulässigkeit zu klären, in welcher Reihenfolge Projekte in die Summationsbetrachtung für die Schallimmissionen einzubeziehen waren. Das Oberverwaltungsgericht stellt für die zeitliche Reihenfolge auf den Zeitpunkt der Einreichung eines „prüffähigen, d.h. vollständigen Genehmigungsantrages“ ab. Hier waren die Antragsunterlagen für alle neu zu errichtenden Anlagen – eines Projektierers – sämtlich zeitgleich vervollständigt worden. Bei einer solchen gleichzeitigen Prüffähigkeit der Genehmigungsanträge sind grundsätzlich sämtliche Windenergieanlagen wechselseitig bei der Untersuchung ihrer jeweiligen Genehmigungsfähigkeit in den Blick zu nehmen. Dem konnte der Betreiber hier aber entgegen, weil er eine Beurteilungsreihenfolge vorgegeben hatte. So war „die Streitgegenständliche Anlage bei den beiden anderen als Vorbelastung zu berücksichtigen, jedoch nicht umgekehrt.“ Der Nachbarantrag blieb im Ergebnis erfolglos. Hier zeigt sich, dass die Reihenfolge der Bearbeitung von Anträgen abseits der Frage der Konkurrenz für die inhaltliche Rechtmäßigkeit der Genehmigung entscheidend sein kann.

Aktuelles

Offshore

Das WindSeeG wurde im Juli durch zwei Artikelgesetze geändert. Zum einen erfolgten redaktionelle Anpassungen, die auf Grund der Novelle des UVPG notwendig wurden, zum anderen wurden mit dem Gesetz zur Förderung von Mieterstrom auch zwei inhaltliche Änderungen am WindSeeG vorgenommen. So wurde die Vorschrift des § 31 WindSeeG (Anforderungen an Gebote) dahingehend ergänzt, dass der Gebotswert nicht negativ sein darf. Ferner wurde in § 33 WindSeeG der Höchstwert von 12 ct/kWh auf 10 ct/kWh abgesenkt.

Bürgerenergie

Die Ergebnisse der bisherigen Ausschreibungsrunden haben den Gesetzgeber dazu veranlasst, die Auswirkungen der in § 36g EEG für Bürgerenergiegesellschaften (BEG) vorgesehenen Privilegien zu evaluieren. Dazu werden im neu eingefügten § 104 Abs. 8 EEG einige der Privilegierungen für Gebote in den ersten beiden Ausschreibungsterminen des Jahres 2018 ausgesetzt. Damit müssen BEG ihre Gebote zum 1. Februar und 1. Mai 2018 – wie alle anderen Bieter – mit Genehmigung abgeben; diese muss spätestens drei Wochen vor dem Gebot erteilt worden sein. Im Gegenzug sind einem Gebot weder ein Windgutachten beizufügen noch muss der Standortgemeinde ein Beteiligungsangebot gemacht worden sein. Aufgehoben wird die Beschränkung auf sechs Windenergieanlagen und 18 MW Leistung. Zur Umsetzung haben BEG nach Zuschlagserteilung nur die übliche Realisierungsfrist von 30 Monaten. An Privilegien verbleiben, dass BEG weiterhin bei Erfolg den höchsten Zuschlagswert erhalten und mit dem Gebot nur die Erstsicherheit zu entrichten ist, die Zweitsicherheit wird erst zwei Monate nach Zuschlagsbekanntgabe fällig.

Unsere Themen

- Wer ist Hase und wer der Igel? Priorität bei der Zulassung von Windenergieanlagen
- Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag: Vor- und Nachteile
- Bürgerenergie: Kann man Zitronen handeln?
- Aktuelle Rechtsprechung

Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag: Vor- und Nachteile

Rechtsanwalt Thomas Schmitz

Seit dem 29. Juli 2017 sind die Vorgaben zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung neu geregelt worden. Nuncmehr ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG geregelt, dass eine (nicht zwingend notwendig durchzuführende) Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers dennoch durchzuführen ist, wenn die Behörde dies als zweckmäßig ansieht.

Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, zu Beginn des Verfahrens unverzüglich festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das gerade deshalb von Bedeutung, weil ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nur dann durchgeführt werden kann, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Bewertung des Vorhabens nach Anlage 1 zum UVPG, §§ 6, 7 UVPG. Sofern für das Vorhaben in Spalte 1 ein „X“ eingetragen ist, muss unmittelbar eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden; wenn hingegen für das Vorhaben in Spalte 2 ein „A“ oder ein „S“ eingetragen ist, ist zunächst einmal eine Vorprüfung durchzuführen. Eine Ent-

scheidung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird dann erst aufgrund der Erkenntnisse aus der Vorprüfung getroffen.

Behörden führen nur in begrenztem Umfang eigene Ermittlungen zu den Umweltauswirkungen eines beantragten Vorhabens durch. Zumeist wird die Vorprüfung ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen durchgeführt. Um eine Genehmigung möglichst im (zügigeren) vereinfachten Genehmigungsverfahren zu erlangen, werden die Umweltauswirkungen der beantragten Vorhaben in den einzureichenden Unterlagen oftmals zu knapp dargestellt. Hieraus wiederum resultiert eine steigende Anzahl an gerichtlichen Entscheidungen, die Fehler bei der Durchführung der Vorprüfung festgestellt haben. Die gerichtliche Kontrolle des Ergebnisses einer Vorprüfung beinhaltet die Prüfung, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens ausreichend ermittelt und zutreffend bewertet wurden; ferner, ob die Entscheidung (von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen) nachvollziehbar ist, § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Aufgrund der Regelungen in § 4 UmwRG kann eine gerichtlich als fehlerhaft beurteilte Vorprüfung u.U. die Aufhebung der Genehmigungsentscheidung zur Folge haben. Gleiches gilt, wenn eine zwingend durchzuführende Umweltverträglich-



Thomas Schmitz ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

lichkeitsprüfung überhaupt nicht oder die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft durchgeführt wurde. Ob Ermittlungs- oder Bewertungsfehler auch bei einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung die Aufhebung der Genehmigungsentscheidung rechtfertigen können, ist in der Rechtsprechung umstritten.

Unseren Erfahrungen nach haben Drittrechtsbehelfe gegen Genehmigungsentscheidungen häufiger Erfolg, wenn diesen eine Vorprüfung zugrunde liegt. Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, von einer Vorprüfung abzusehen, ist daher begrüßenswert. Sofern Sie eine Beratung zu der Frage wünschen, ob in Ihrem konkreten Fall auf eine Vorprüfung verzichtet werden und sogleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt werden sollte, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Aktuelle Rechtsprechung

*Lage außerhalb des Einwirkungsbereichs
Verwaltungsgericht Stade, Beschluss
vom 30. Juni 2017 – 2 B 434/17*

In diesem Verfahren rügte eine Nachbarin u.a. unzulässige Schall- und Schatteneinmissionen und optisch bedrängende Wirkungen durch zwei Windenergieanlagen sowie Fehler im Rahmen der UVP-Vorprüfung. Blanke Meier Evers vertrat die beigeladenen Genehmigungsinhaberinnen und überzeugte das Gericht davon, dass die Nachbarin, deren Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 1.200 m zur nächstgelegenen Anlage gelegen ist, bereits nicht mehr im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen liegt. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde daher als unzulässig abgewiesen.

*Keine Meldung ans Register
Oberlandesgericht Hamm, Beschluss
vom 28. März 2017 – I-22 U 137/16*

Der Kläger, ein Betreiber von zwei Windenergieanlagen, hatte versäumt, seine

Anlagen rechtzeitig an das Anlagenregister der BNetzA zu melden. Der Netzbetreiber verweigerte daraufhin die Zahlung für den Zeitraum bis zur Nachholung der Meldung. Die Jahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 an den Netzbetreiber erfolgte aber rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres. Das Gericht sah die Voraussetzungen des mit dem EEG 2017 neu eingefügten § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG als erfüllt an, mit der Folge, dass der Kläger einen Anspruch auf wenigstens 80 % des anzulegenden Wertes für den gesamten Zeitraum hatte.

*Regionales Raumordnungsprogramm
Stade unwirksam
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil
vom 13. Juli 2017 – 12 KN 206/15*

In einem Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht die Konzentrationsplanung zur Windenergie im Landkreis Stade für unwirksam erklärt. Neben formellen Fehlern hat es festgehalten, dass die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien nicht sachgerecht abgegrenzt wurden. Insbesondere ist es abwägungsfehlerhaft, wenn wegen einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergie-

anlagen die dreifache Gesamthöhe einer Referenzanlage als harte Ausschlusszone angesetzt wird, da auch im Bereich zwischen dem Zwei- und Dreifachen Windenergieanlagen nach einer Einzelprüfung zulässig sein können. Es zeigt sich, dass die Raumordnungsplanung für die Windenergienutzung sehr fehleranfällig bleibt.

*Auflagen zur Havariesicherheit
Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss
vom 20. Juni 2017 – 1 MB 1/16*

In dieser Entscheidung hatte sich das Oberverwaltungsgericht mit der sofortigen Vollziehbarkeit einer Auflage zum Schutz einer 50 m vom Standort der Anlage entfernten Versorgungsleitung für explosionsgefährliche Rohstoffe zu befassen. Die von der Genehmigungsbehörde verfügte notwendige Abdeckung der Leitungen wurde von dem Windkraftanlagenbetreiber angefochten und er wandte sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Dem Argument, dass von Windenergieanlagen keine besonderen Gefahren ausgehen, ist das Oberverwaltungsgericht entgegengetreten, insbesondere im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit, die im Falle einer Havarie

Bürgerenergie: Kann man Zitronen handeln?

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Bei den bisherigen Diskussionen, ob Bürgerenergiegesellschaften (BEG) derzeit zu viele Vorteile im Wettbewerb eingeräumt werden, ist ein rechtlicher Punkt bisher vernachlässigt worden. Dieser betrifft die Frage, ob eine BEG einem erworbenen Zuschlag eine beliebige Genehmigung, die WEA in dem im Gebot angegebenen Landkreis betrifft, zuordnen lassen kann. Diese Frage ist von großer Relevanz, denn ist es ist zu erwarten, dass etliche der Projekte, mit denen BEG an den Ausschreibungen teilgenommen haben, nicht realisiert werden können, insbesondere weil entsprechende Genehmigungen nicht zu erlangen sind, und daher auf „Ersatzprojekte“ im selben Landkreis ausgewichen werden könnte. Solche Genehmigungen könnten unproblematisch auf „projektsuchende“ BEG übertragen werden. Etliche Bieter gehen von einer solchen Freiheit aus.

Hintergrund der Regelung, dass der erworbene Zuschlag gemäß § 36g Abs. 3 EEG (nur an den im Gebot angegebenen Landkreis gebunden ist, ist, dass die BEG noch nicht den exakten, später genehmigten Standort angeben kann, weil sich dieser z.B. aufgrund avifaunistischer Problematiken noch verschieben kann (so ausdrücklich Gesetzesbegründung, BT-Drs 18/8860, Seite 213). Dennoch ist nicht zu verkennen, dass der Zuschlag auf ein Gebot erfolgt, das durch die BEG gemäß § 36g Abs. 1 EEG in gewisser Weise zu konkretisieren

ist (insbesondere hinsichtlich der Anzahl der WEA und indem ein Windgutachten für den geplanten Standort vorzulegen ist). Allerdings ist zu beachten, dass nach § 36g Abs. 3 S. 2 EEG die Zuordnung des Zuschlags zu den genehmigten WEA innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung beantragt werden muss. Geschieht dies nicht, erlischt der Zuschlag, § 36 Abs. 3 S. 3 EEG. Hieraus folgt, dass die Genehmigung, die die Frist in Gang setzt, bestimmbar sein muss, denn es liegt auf der Hand, dass nicht jede in einem Landkreis erteilte Genehmigung die Frist in Gang setzen kann. Damit muss jedoch ein Bezug zwischen der Genehmigung und dem Zuschlag hergestellt werden. Wie dieser aussieht, ist noch völlig unklar. Es sprechen aber insbesondere die Gesetzesbegründung (Standortverschiebung wegen avifaunistischer Gründe) und auch der Umstand, dass eine gewisse Individualisierung des Projektes auch bei dem Gebot einer BEG erforderlich ist, dafür, dass in Bezug auf die maßgebliche Genehmigung, hinsichtlich deren WEA eine Zuordnung beantragt werden kann, eine Entwicklung aus dem Ursprungsprojekt, welches Grundlage des Gebots war, erkennbar sein muss.

Dafür, dass der Zuschlag mit der Genehmigung verknüpft sein soll, spricht zudem der Umstand, dass der Zuschlag erlischt, wenn die Zuordnung versäumt wird. Hätte der Gesetzgeber den Zuschlag ohne Bindung



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht und Energierecht zuständig.

an eine Genehmigung ausgestalten wollen, hätte es ausgereicht, solche Genehmigungen von der Zuordnung auszuschließen (ohne jedoch den Zuschlag zu entwerten). Nach unserer Kenntnis hat die BNetzA zu der Frage keine abschließend gefestigte Meinung. Ob die Genehmigung innerhalb des Landkreises frei übertragbar ist, konnte dort „nicht rechtssicher“ beantwortet werden. Zwar würde der Wortlaut für eine „freie Zuordnung“ im Landkreis sprechen, es bleiben aber Zweifel, ob dies tatsächlich die gesetzgeberisch beabsichtigte Lösung ist. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten sollte eine BEG immer bestrebt sein, ihr Projekt mit allem Nachdruck zu realisieren. Ein nachträglicher Erwerb von Projektrechten ist immer nur ein Notnagel.

<p>von der Anlage im Hinblick auf die Nähe der Leitungen ausgehen. Wegen der gravierenden Schadensfolgen war das Restrisiko ohne die beauftragten Maßnahmen nicht hinzunehmen.</p>	<p>Verantwortlichkeit für Meldepflichten <i>Bundesgerichtshof, Urteil vom 05. Juli 2017 – VIII ZR 147/16</i></p>	<p>wirtschaftliche Betrieb, an den die Biogasanlage angebunden sein muss, nicht selbst im Außenbereich liegen muss. Als Anknüpfungspunkt kommt auch ein Betrieb im Innenbereich in Frage, denn das Tatbestandsmerkmal „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ knüpft an die Betriebsart, nicht aber an die planungsrechtliche Lage des Betriebes an.</p>
<p>Inhalt der Baulastvereinbarung <i>Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 16. Mai 2017 – I-10 U 24/16</i></p>	<p>Der Betreiber einer Anlage, der Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nehmen will, hat sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren; er ist auch selbst verantwortlich für die Erfüllung seiner Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur. Den Netzbetreiber trifft weder eine Pflicht, den Anlagenbetreiber auf dessen Pflicht zur Meldung und zur Übermittlung von deren Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur hinzuweisen, noch ihn über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflicht aufzuklären.</p>	<p>Kein Berufen auf raumordnerischen Abstand <i>Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 28. Juli 2017 – 1 B 11075/17</i></p>
<p>Das Oberlandesgericht hat die Klage eines Projektierers gegen einen Landwirt wegen Verletzung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Baulasten für eine Windenergieanlage abgewiesen. Die Vereinbarung hatte bezüglich des Begriffs Baulast (Abstandsfläche oder Vereinigung der Grundstücke) unterschiedliche Bedeutung. Die Auslegung der Willenserklärungen durch das Gericht ergab, dass der Begriff der Baulast objektiv mehrdeutig ist und von den Parteien unterschiedlich verstanden wurde. Es ging davon aus, dass ein Fall des versteckten Dissenses in der Form eines Scheinkonsenses vorlag. Weil den Parteien der konkrete Gegenstand der Verpflichtung aus der Vereinbarung unklar war, bestand schon keine Verpflichtung des Landwirts zur Bestellung von Baulasten.</p>	<p>Privilegierung Biogas <i>Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 3. Mai 2017 – 3 S 1401/15</i></p>	<p>Das Oberverwaltungsgericht hat zur Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 20. Juli 2017 festgehalten, dass das Planungsziel, wonach Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m einen Abstand von 1.100 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einhalten müssen, auf der Ebene der Raumordnung allein regelt, wie mit den Folgen der Windenergienutzung umzugehen ist. Auf einen Verstoß kann sich ein Nachbar nicht berufen.</p>



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit über 25 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Falko Fährndrich**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Corinna Hartmann, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien, Handels- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Thomas Schmitz**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Marlena Harnisch**
Vertragsgestaltung, Energierecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle